



Satzung über die Gebühren für das Bestattungswesen in der Gemeinde Vaterstetten

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Vaterstetten folgende

S a t z u n g :

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Vaterstetten erhebt für die Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Sonstige Gebühren

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bzw. sobald die Gemeinde Vaterstetten ein Grabnutzungsrecht einräumt oder eine Leistung erbracht hat.
- (2) Die Gebühren werden vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabgebühren

- (1) Für einen Nutzungszeitraum von 10 Jahren werden folgende Gebühren pro Grabstätte und Jahr erhoben:

1. für Reihengräber für Personen bis 12 Jahren mit 1 Grabstelle oder 1 Urne	44,00 €
2. für Reihengräber für Personen über 12 Jahren 1 Grabstelle	50,00 €
3. für Reihenurnengräber für Personen über 12 Jahre	39,00 €
4. für Einfachgräber mit 2 Grabstellen oder 4 Urnen	87,00 €

5. für Zweifachgräber mit 4 Grabstellen oder 8 Urnen	124,00 €
6. für Dreifachgräber mit 6 Grabstellen oder 12 Urnen	200,00 €
6. für Urnengräber für 4 Urnen	105,00 €
7. für Urnengräber für 2 Urnen	93,00 €
8. für Urnengräber für 1 Urne in Blumengrabanlage	26,00 €
9. für Urnengräber für 1 Urne in Baumgrabanlage	47,00 €
10. für Urnengräber für 2 Urnen in Baumgrabanlage	93,00 €
11. für Urnengräber für 2 Urnen in Stelengrabanlage	45,00 €
12. für Urnengräber für 4 Urnen in Stelengrabanlage	84,00 €
13. für Urnennischen für 2 Urnen (Mauer A)	79,00 €
10. für Urnennischen für 4 Urnen (Mauer A)	119,00 €
11. für Urnennischen für 4 Urnen (Mauer B)	131,00 €
(2) Für einen Nutzungszeitraum von 20 Jahren wird das Zweifache der Grabgebühren nach Absatz 1 erhoben.	
(3) Wenn gemäß § 9 Abs. 8 der Satzung über das Bestattungswesen in der Gemeinde Vaterstetten innerhalb der Nutzungszeit ein Grab belegt wird, sind in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 1 und 2 die Gebühren für die Zeit der Verlängerung je angefangenen Monat anteilig zu entrichten.	
(4) Bei Aufgabe einer Grabstätte werden bereits geleistete Grabnutzungsgebühren nicht zurückerstattet.	

§ 5

Bestattungsgebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung des Friedhofsgebäudes für eine Urne je Tag	34,00 €
2. für die Benutzung eines Aufbahrungsraumes/Trauerhalle im Friedhof Vaterstetten und Parsdorf für einen Sarg je Tag (Hinterstellung)	60,00 €
3. für die Benutzung eines Aufbahrungsraumes/Trauerhalle im Friedhof Vaterstetten und Parsdorf mit Ausschmückung	102,00 €
4. je weiteren Tag	81,00 €
5. für die Benutzung der Aussegnungshalle Vaterstetten mit Trauerfeier	330,00 €
6. für die Benutzung der Aussegnungshalle Parsdorf mit Trauerfeier	259,00 €
7. für die Benutzung des Verabschiedungsraumes	277,00 €
8. Öffnen und Schließen einer Grabstätte, Transport des Sarges bzw. der Urne incl. Träger und Absenken des Sarges bzw. Absenken oder Einstellen der Urne	
a) Durchführung der Bestattung in einem Erdgrab	612,00 €
b) Durchführung der Bestattung in einem Kindergrab	362,00 €
c) Durchführung der Bestattung in einem Urnenerdgrab	137,00 €

d) Durchführung der Bestattung in einer Urnennische	122,00 €
e) Zuschlag zu Pos. 7 a) bei Tieferlegung	53,00 €
f) Verwendung einer Gleitschalung pauschal	48,00 €
9. Exhumierungen und Umbettungen	
a) Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	542,00 €
b) Exhumierung eines verstorbenen Kindes aus einem Erdgrab	292,00 €
c) Exhumierung aus einem Urnengrab	217,00 €
d) Umbettung von sterblichen Überresten aus einem Erdgrab (ohne Sarg)	517,00 €
e) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab	122,00 €
f) Umbettung einer Urne aus einer Urnennische	103,00 €
g) Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhefrist mit Beisetzung im Sammelgrab je Urne	207,00 €
h) Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhefrist mit Beisetzung im Sammelgrab je Urne	195,00 €
i) Freiräumung einer Urnenerdgrab nach Ablauf der Ruhefrist ohne Auffinden einer Urne	72,00 €

§ 6

Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Kühlvitrine für einen Sarg je angefangener Tag	30,00 €
2. Benutzung der Musik- bzw. Lautsprecheranlage	30,00 €
3. Benutzung der Orgel	48,00 €
4. Dauerpflege eine Grabstätte für Bestattungen von Amts wegen	559,00 €
5. Beschriftung einer Grabstätte für Bestattungen von Amts wegen	135,00 €
6. Fundamente	
a) Betonfundament Einfachgrab	106,00 €
b) Betonfundament Zweifachgrab	176,00 €
c) Betonfundament Dreifachgrab	200,00 €
7. Nischenplatten	
Nischenplatte für Mauer A für 2 Urnen	60,00 €
Nischenplatte für Mauer A für 4 Urnen	103,00 €
Nischenplatte für Mauer B für 4 Urnen	139,00 €

Die Gebühren nach § 6 Nr. 6 sind ausschließlich bei der erstmaligen Vergabe einer Grabstätte zu entrichten.

§ 7

Information über Verwaltungskosten

gem. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis - Kostensatzung

1. Fristverlängerungen	35,00 €
2. Berechtigungsschein dreijährig	300,00 €
3. Berechtigungsschein einmalig	30,00 €
4. Grabmahlgenehmigung	50,00 €
5. Ordnungsverfügung	65,00 €
6. Bestattungsgenehmigungen	65,00 €
7. Genehmigungen Umbettungen	65,00 €
8. Grabumschreibung	22,00 €
9. Vignette einmalig	18,00 €
10. Vignette 1 Jahr	100,00 €
11. Urnenanforderung	12,00 €
12. Graburkunde	12,00 €

§ 8

Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde besondere Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 9'

Steuerklausel

Für den Fall, dass auf der Grundlage der vorliegenden Satzung erhobene Gebühren einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Gemeinde Vaterstetten berechtigt, zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung am 10.11.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Vaterstetten vom 20. April 1999, zuletzt geändert mit Satzung über die Gebühren für das Bestattungswesen in der Gemeinde Vaterstetten vom 1. März 2017 außer Kraft.

Vaterstetten, den 02.11.2021

GEMEINDE VATERSTETTEN

Leonhard Spitzauer

1. Bürgermeister